

Die Behörde soll möglichst rasch entscheiden und innerhalb von 3 Monaten einen Bescheid erlassen.

TIPP

Sollten Sie nicht wissen, wie Sie im nächsten Monat Ihre Miete begleichen oder Essen einkaufen können oder sollten Sie nicht krankenversichert sein, geben Sie dies beim Antrag bekannt. Die Behörde hat die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu gewähren.

Anzeigepflicht

Bezieher:innen von Sozialhilfe bzw. ihre Vertreter:innen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände, insbesondere der Einkommens-, Vermögens-, Wohn- oder Familienverhältnisse binnen 2 Wochen der Behörde anzuzeigen.

Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt

Hilfesuchende müssen darüber hinaus alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit (z.B. Deutschkurse), die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.

Der Anspruch auf Leistungen ruht

- während eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung
- für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- für die Dauer des Aufenthaltes der leistungsbeziehenden Person im Ausland

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Um Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und/oder dem Magistrat zu stellen. Antragsberechtigt sind die hilfesuchende Person und gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter:innen (z. B. Erwachsenenvertretung).

Freibetrag für Erwerbstätigkeit

Wer bereits einen Monat Sozialhilfe bezieht und wieder eine Arbeit aufnimmt, erhält einen Freibetrag in der Höhe von 35 % des monatlichen Nettoeinkommens; das heißt ihm/ihr wird nicht das ganze Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Voraussetzungen

- Mindestens seit einem Monat durchgehender Bezug
- (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Meldung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit binnen 2 Wochen ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Beantragung binnen einem Monat ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Innerhalb der letzten 5 Jahre darf der Freibetrag nicht bezogen bzw. die Höchstbezugsdauer von 12 Monaten nicht voll ausgeschöpft worden sein.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil/Vergleichsausfertigung (mit Rechtskraftvermerk)
- Nachweis betreffend Erwachsenenvertretung
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschrift
- Einkommensnachweis vom(n) Antragssteller:in
- Vermögensnachweise (z.B. Girokontoauszüge, Sparbücher, Bausparvertrag)
- Nachweis über Wohnzuschüsse
- Nachweis über Familienbeihilfe/NÖ Familienhilfe



AK NIEDER
ÖSTERREICH

Seit 1.1.2020 ist in Niederösterreich das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz in Kraft und löste die bedarfsorientierte Mindestsicherung ab. Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wurde bereits mehrfach novelliert, da mehrere Bestimmungen bereits vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden.

Im Jahr 2019 wurde ein Sozialhilfe Grundsatzgesetz erlassen mit dem Ziel einheitliche Grundsätze und einheitliche Höchstsätze für die Sozialhilfe in ganz Österreich festzulegen. Bedauerlicherweise kommt die Sozialhilfe ihrem Auftrag den Lebensunterhalt zu sichern nicht nach, noch gelten einheitliche Regelungen für ganz Österreich.

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes. Mit diesen pauschalierten Leistungen sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden.

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

- Personen,
- die hilfsbedürftig sind und ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben
 - bei denen die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegeben ist
 - deren jeweiliger Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann

Seit 1.12.2022 besteht die Möglichkeit in NÖ Sozialhilfe auf Grundlage des Privatrechts (allerdings ohne Bescheid) zu erhalten. Dies ist für Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung oder Rot-Weiß-Rot-Karte plus nach dem NAG) möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Vermögen muss aufgebraucht werden

Vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe muss ein vorhandenes Vermögen mit Ausnahme eines Vermögensfreibetrags in Höhe von 6.935,04 Euro verwertet werden.

Wie hoch ist die Sozialhilfe?

	Alleinstehend 100 %	2 Personen je 70 %	weiterer Erwachsener 45 %
Lebens- erhaltung	693,50 €	485,45 €	312,08 €
Wohnen	462,34 €	323,64 €	208,05 €
gesamt *	1.155,84 €	1.618,18 €	

* Die Sozialhilfe wird 12 Mal im Jahr ausbezahlt.

ACHTUNG: Bei hilfsbedürftigen Personen, die eine **Eigentumswohnung** oder ein **Eigenheim** bewohnen, reduziert sich der Betrag für den Wohnbedarf auf die **Hälfte**. Wer nur einen geringeren Wohnbedarf hat, für die/den wird der Wohnbedarf nur im tatsächlich benötigten Ausmaß berücksichtigt.

Leistungen für Kinder sind gegenüber der alten Mindestsicherungsregelung reduziert worden:

Kinderanzahl	pro Kind
1 Kind	288,96 €
2 Kinder	231,17 €
3 Kinder	173,38 €
4 Kinder	144,48 €
5 Kinder	138,70 €

Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenpass mit einer festgestellten Behinderung von mind. 50 % besitzen gebührt ein Zuschlag von

208,05 €

Zuschläge für Alleinerziehende

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
138,70 €	104,03 €	69,35 €	34,68 €

Ausnahmen sind:

- Immobilien zur Deckung des Wohnbedarfs
- Hausrat
- KFZ, das aus beruflichen bzw. infrastrukturellen Gründen erforderlich ist
- Gegenstände zur Werksausübung

Die Sozialhilfe soll folgende Leistungen umfassen:

- Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie Zusatzleistungen
- Übernahme der Bestattungskosten für eine einfache Bestattung

Begrenzung von Geldleistungen

Alle Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft können zusammen nicht mehr als 175 % des Richtsatzes für Alleinstehende erhalten (**max. 2.022,72 Euro**). Jede:r Einzelne muss aber mindestens 20 % des Richtsatzes also **mind. 231,17 Euro** erhalten.

E-Card für Sozialhilfebezieher:innen

Sozialhilfeempfänger:innen werden mit der Sozialhilfe in die Krankenversicherung einbezogen und erhalten eine E-Card.

Wie lange kann ich Sozialhilfe beziehen?

Die Sozialhilfe ist eine Überbrückungshilfe. Laufende Geldleistungen werden bei erstmaliger Gewährung für max. 6 Monate und bei jeder weiteren Gewährung für max. 12 Monate zugesprochen.

Die Sozialhilfe kann auch in Form von Sachleistungen oder von stationärer Hilfe gewährleistet werden. Laufende Geldleistungen werden jeweils am Monatsletzten im Nachhinein fällig. Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei der erstmaligen Auszahlung ein Vorschuss gewährt werden.